



---

# Satzung

der Karnevalsgesellschaft

# Blau-Weiß

# Neheim e.V.

Stand 12. April 2014

---

# § 1 Name und Sitz des Vereins

---

Der Verein führt den Namen:

*Karnevalsgesellschaft Blau - Weiß Neheim e.V.*

Er hat seinen Sitz in 59755 Arnsberg im Stadtteil Neheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Neheim – Hüsten, jetzt Arnsberg, eingetragen, und führt den Zusatz e.V.

Der Verein ist Mitglied im:

*BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL e.V.* Sitz Münster

*BUND DEUTSCHER KARNEVAL e.V.* Sitz Köln

# § 2 Zweck des Vereins

---

Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung heimatlichen, insbesondere *karnevalistischen* Brauchtums.

Dieser Zweck soll verfolgt werden durch entsprechende Veranstaltungen.

Dabei soll auf die Förderung der Jugendarbeit besonderer Wert gelegt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 3 Mitgliedschaft

---

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Besonders verdiente Mitglieder können durch Präsidiumsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

Für persönliche Schäden der Mitglieder übernimmt der Verein keine Haftung.

Die Mitglieder des Vereins erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Stimmfähigkeit und mit vollendetem 18. Lebensjahr Stimm- und Wahlfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

---

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt (dieser muss bis zum 31. Dezember des Jahres gegenüber dem Präsidium des Vereins schriftlich erklärt werden),
- durch Tod,
- durch Ausschluss,
- durch Auflösung des Vereins.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das bisherige Vereinsmitglied jedes Anrecht an den Verein, seine Einrichtungen und sein Vermögen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Präsidium beschlossen werden:

- wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung nicht entrichtet hat und länger als ein Jahr rückständig ist,
- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder den Vereinszweck,
- wenn es sich den Anordnungen des Präsidiums oder eines Vertreters des Präsidiums widersetzt.
- wegen unehrenhaften Betragens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- bei *Präsidiumsmitgliedern* auch bei Vernachlässigung ihrer dem Verein gegenüber obliegenden Pflichten.

Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, es ist ihm jedoch vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

## § 5 Beiträge

---

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben Jahresbeiträge.

Der Jahresbeitrag ist für das folgende Jahr durch die *Jahreshauptversammlung* festzusetzen.

Die Beitragszahlung erfolgt durch jährlichen Bankeinzug. (*Einzugsermächtigungsverfahren*)

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 6 Geschäftsjahr

---

Das Geschäftsjahr wird auf den Zeitraum vom 01.10. bis 30.09 festgelegt.

## § 7 Organe des Vereins

---

Organe des Vereins sind:

- die *Mitgliederversammlung*
- das *Präsidium*

## § 8 Mitglieder - & Jahreshauptversammlung

---

Die *Mitgliederversammlung* sollte möglichst viermal im Jahr abgehalten werden.

Die *Jahreshauptversammlung* muss mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr stattgefunden haben.

Die Einladungen hierzu erfolgen durch das Präsidium und zwar schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin.

In der schriftlichen Einladung zur *Jahreshauptversammlung* ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die *Mitglieder - und Jahreshauptversammlung* beschließt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.



Die Beschlussfähigkeit der *Jahreshauptversammlung* ist nur dann gegeben, wenn die Versammlung ordentlich einberufen ist und mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, die *Mitgliederversammlung* ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der *Jahreshauptversammlung* kann nur über die Tagesordnungspunkte abgestimmt werden, die in der schriftlichen Einladung mitgeteilt worden sind.

Zusätzliche Punkte können nur behandelt werden, wenn die Versammlung dieses mit 3/4 Mehrheit beschließt.

Eine außerordentliche *Mitgliederversammlung* ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Das Verlangen ist schriftlich zu erklären und zwar unter Darlegung der Tagesordnungspunkte, die behandelt werden sollen.

### **Die *Jahreshauptversammlung* ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:**

- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entlastung des Präsidiums
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer/ innen (im jährlichen Wechsel)
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

## **§ 9 Das Präsidium**

---

Das Präsidium besteht aus:

### **Geschäftsführendes Präsidium**

- Der / die Präsident / in
- Der / die Vizepräsident / in
- Der / die Schriftführer / in
- Der / die Schatzmeister / in
- Der / die Technische Leiter / in

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den Verein gemeinsam.

## Erweitertes Präsidium

- Der / die Aktivenbeauftragte / in
- Der / die Gesamtleiter / in der Tanzgarden
- Der / die Beisitzer / in = 3 Personen oder mehr

## Wahl

Das Präsidium wird alle zwei Jahre durch die *Jahreshauptversammlung* neu gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Ein Präsidiumsmitglied kann jedoch nur wiedergewählt werden, wenn er für die vergangene Amtsperiode Entlastung erhalten hat.

Die Entlastung ist durch Mehrheitsbeschluss der *Jahreshauptversammlung* zu erteilen.

## Aufgaben

Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Es beruft und leitet die Versammlungen.

Über jede *Mitglieder-* und *Jahreshauptversammlung*, sowie *außerordentliche Mitgliederversammlungen*, hat der/ die Schriftführer/ in ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm/ihr und dem Präsidenten/ in, in dessen Verhinderungsfall von dem Vizepräsidenten/ in oder einem anderen Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der/ die Schatzmeister/ in hat in der *Jahreshauptversammlung* Rechnung zu legen.

Die Amtsführung ist durch zwei von der *Jahreshauptversammlung* in jährlichem Wechsel zu wählende Kassenprüfer/ innen zu prüfen, die in der *Jahreshauptversammlung* jährlich Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Geldausgaben und das Vorhandensein der Belege zu berichten haben.

Bei Abstimmung über ein Präsidiumsmitglied kann dieses die Abstimmung nicht leiten.

Die Tätigkeiten der Präsidiumsmitglieder sind Ehrenamtlich, jedoch werden Aufwendungen und Reisekosten im Rahmen der Möglichkeiten erstattet.

Jede personelle Veränderung des geschäftsführenden Präsidiums und der Satzung ist im *Vereinsregister* einzutragen.

## § 10 Kassenprüfung

---

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich durch zwei alternierend im jährlichen Wechsel von der *Jahreshauptversammlung* gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der *Jahreshauptversammlung* einen

Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Wiederwahl ist möglich, jedoch nicht innerhalb der nächsten vier Jahre.

## § 11 Datenschutzerklärung

---

### **Speicherung von Daten:**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Telefon- Handynummer und Bankverbindung auf (s. Beitrittserklärung). Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System (SPG-Verein) dem/ der Schriftführer/in und dem/ der Schatzmeister/in gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### **Pressearbeit**

Der Verein informiert die Tagespresse, sowie den Wochenanzeiger und den Sauerlandkurier über Veranstaltungen, besondere Ereignisse und Turnierergebnisse. Solche Informationen werden überdies auch auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt.

### **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner**

Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, in der Festschrift / Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Präsidium/Schriftführerin die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.



## Austritt aus dem Verein

Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.

## § 12 Auflösung des Vereins

---

Der Verein kann nur durch einen Beschluss in der *Jahreshauptversammlung* oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die beabsichtigte Auflösung ist den Mitgliedern vorher schriftlich in der Einladung zu der *außerordentlichen Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung* mitzuteilen.

Über die Auflösung kann nur eine *Jahreshaupt- oder außerordentliche Mitgliederversammlung* beschließen, in der mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Ist das nicht der Fall, muss die Versammlung wiederholt werden.

In dieser kann dann die Beschlussfassung mit einer 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

## § 13 Vereinsvermögen bei Auflösung

---

Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung anerkannten gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

Die vorherige Zustimmung des Finanzamtes ist erforderlich.

## § 14 Inkrafttreten

---

Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung verliert die Satzung vom 25.04.1998 ihre Gültigkeit.



Arnsberg – Neheim, den 12.04.2014

Das geschäftsführende Präsidium:

Präsidentin:

*(Gertrud Franke)*

Vizepräsident:

*(Wilfried Franke)*

Schriftführerin:

*(Nicole Welke)*

Schatzmeisterin:

*(Nina Werner)*

Technischer Leiter:

*(Andrè Schumann)*

